

---

Planungsbericht

---

7. November 2022

# **Zonenplanänderung Buswendeplatz Hosenruck**



---

**Strittmatter Partner AG**

Vadianstrasse 37  
9001 St. Gallen

T: +41 71 222 43 43  
F: +41 71 222 26 09

info@strittmatter-partner.ch  
www.strittmatter-partner.ch

Projektleitung

**Benjamin Müller**

BSc FH in Raumplanung, Raumplaner FSU

Fachbearbeitung

**Alessandra Visconti**

BSc FH Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung

Red\_mk\_220706

551.002.400.440.04: PB\_TZP\_221107.docx

# Inhaltsverzeichnis

---

Gemeinde Wuppenau

---

Zonenplanänderung Buswendeplatz Hosenruck

---

Planungsbericht

---

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1	Schachverhalt	4
1.2	Projektorganisation	5
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>6</b>
2.1	Übergeordnete Grundlagen	6
2.2	Kommunale Grundlagen	7
2.3	Projekt	9
<b>3</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>10</b>
3.1	Zonenplanänderung	10
3.2	Fruchtfolgefläche	11
<b>4</b>	<b>Bewilligung</b>	<b>13</b>
4.1	Verfahrensart	13
4.2	Information und Mitwirkung	13
4.3	Erlass und Rechtsverfahren	13

# 1 Ausgangslage

Gemeinde Wuppenau

Zonenplanänderung Buswendeplatz Hosenruck

Planungsbericht

## 1.1 Schachverhalt

### 1.1.1 Planungsanlass

Die Buslinie 722 Wil – Weinfeldern führt durch Wuppenau mit einer Schlaufe bis nach Hosenruck. Damit wird Wuppenau sowie Hosenruck mit einem Stundentakt an Wil sowie Weinfeldern angebunden. Die Gemeinde setzt sich stark dafür ein, dass diese Busverbindung bestehen bleibt. In Hosenruck wendet heute der Bus am Ortseingang. Das Wendemanöver findet auf der Hauptstrasse und der Grubstrasse statt, was nicht optimal ist. Zudem verändert sich die verkehrstechnische Situation aufgrund eines Bauvorhabens so, dass die Haltestelle in absehbarer Zeit nicht mehr angefahren werden kann. Und der wartende Bus kann aufgrund der schmalen Platzverhältnisse nur über ein Privatgrundstück umfahren werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde ein neuer Standort für einen Buswendeplatz gesucht.

### 1.1.2 Planungsgebiet

Der Standort des Buswendeplatzes befindet sich am Ortseingang von Hosenruck auf der Parzelle Nr. 667. Die Parzelle liegt heute in der Landwirtschaftszone. Für die Realisierung des Buswendeplatzes ist eine Einzonung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen um 570 m<sup>2</sup> notwendig.

Abb. 1 Übersicht Gebiet Hosenruck | Einzonung  
(map.geo.tg.ch, Juni 2022)



### **1.1.3 Planungsziele**

- Durch den Buswendeplatz soll Hosenruck weiterhin am öffentlichen Verkehr erschlossen bleiben.
- Durch den Wendeplatz sollen eine behindertengerechte Haltestelle und weitere Infrastrukturen wie z. B Buswartehäuschen, Velounterstand und WC Anlage realisiert werden.
- Mit der Erstellung des Buswendeplatzes werden die Zugänglichkeit wie auch die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden verbessert.
- Die dafür benötigte Fläche ist in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen einzuzonen.

---

## 1.2 Projektorganisation

Für die Ausarbeitung der Zonenplanänderung beauftragte die Gemeinde Wuppenau das Büro Strittmatter Partner AG für den Planungsbericht und die Projektorganisation sowie das Büro NRP Ingenieure AG für die Erstellung des Plans.

# 2 Grundlagen

## 2.1 Übergeordnete Grundlagen

### 2.1.1 Kantonaler Richtplan

Der Richtplan des Kantons Thurgau bezeichnet den Teil der einzuzonierenden Fläche als Fruchtfolgeflächen. Der kantonale Richtplan hält unter 2.2 Landschaft fest, dass bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen eine qualifizierte Interessenabwägung (nach Art. 30 Abs. 1bis RPV) erforderlich ist und hält zu prüfende Punkte fest. Dies gilt es bei der vorliegenden Planung zu beachten.

Abb. 2 Ausschnitt kantonalen Richtplan (map.geo.tg.ch, Juni 2022)

-  Landwirtschaftsgebiete (2.2)
-  Fruchtfolgeflächen (2.2)
-  Gebiete mit Vorrang Landschaft (2.3)
-  Gebiete mit Vernetzungsfunktion (2.5)



Abb. 3 Betroffene Fruchtfolgefläche (rosa) 290 m<sup>2</sup> (map.geo.tg.ch, Stand Juni 2022)

-  Landwirtschaftszone
-  Landschaftsschutzzone
-  Wald
-  Dorfzone 2



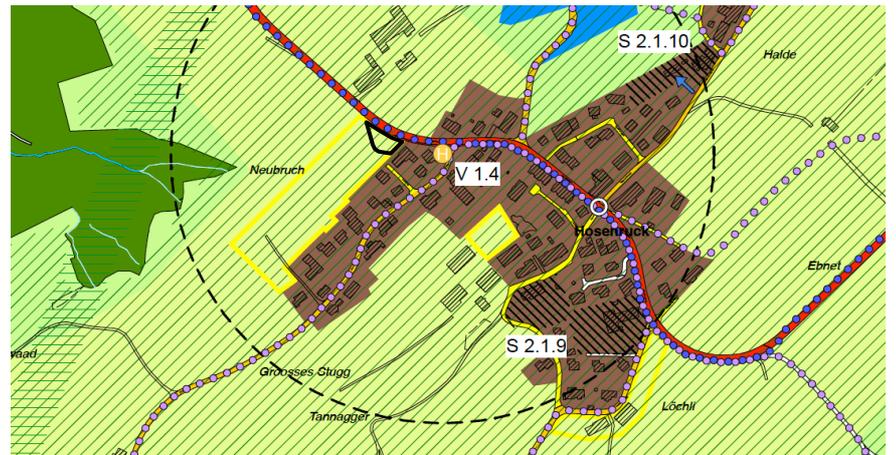
## 2.2 Kommunale Grundlagen

### 2.2.1 Richtplanung

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Wuppenau wurde kürzlich überarbeitet und befindet sich aktuell in der Genehmigung beim Departement für Bau und Umwelt.

Der kommunale Richtplan bezeichnet das Planungsgebiet des Buswendeplatzes als künftiges Baugebiet. Gleichzeitig wird für die Bushaltestelle im kommunalen Richtplan unter V 1.4 festgelegt, dass der Wendepunkt so vorzusehen ist, dass eine behindertengerechte Haltestelle und weitere Infrastrukturen realisiert werden können. Die dafür benötigte Fläche ist in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umzuzonen. Die Festlegung ist mit kurzfristigem Zwischenergebnis beschrieben.

Abb. 4 Ausschnitt kommunaler Richtplan (Stand, Juni 2022)



### 2.2.2 Rahmennutzungsplan

Das Planungsgebiet ist im rechtsgültigen Zonenplan der Landwirtschaftszone zugewiesen und liegt ausserhalb der heutigen Bauzone entlang der Hauptstrasse. Der Schutzplan hält für das Gebiet keine Einträge fest.

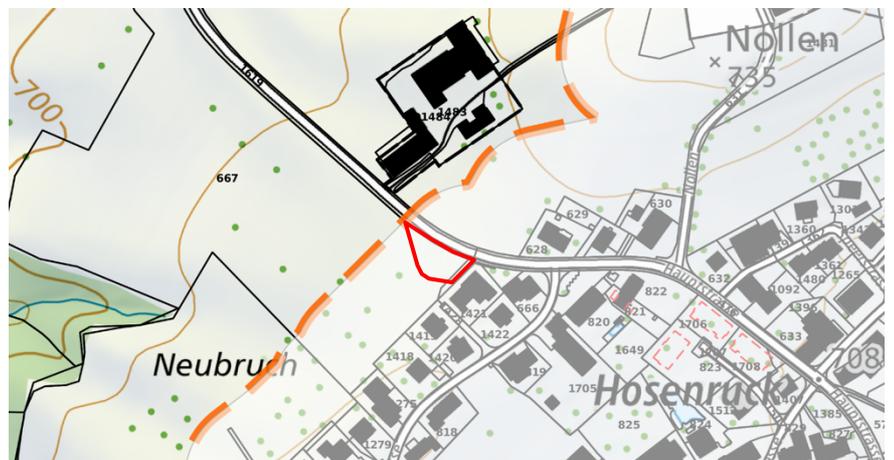
Abb. 5 Ausschnitt Zonenplan und Planungspereimeter (Stand, Juni 2022)



### 2.2.3 Naturgefahren

Für das Planungsgebiet liegen keine Naturgefahren vor.

Abb. 6 Ausschnitt Gefahrenkarte Naturgefahren  
(Stand, Juni 2022)

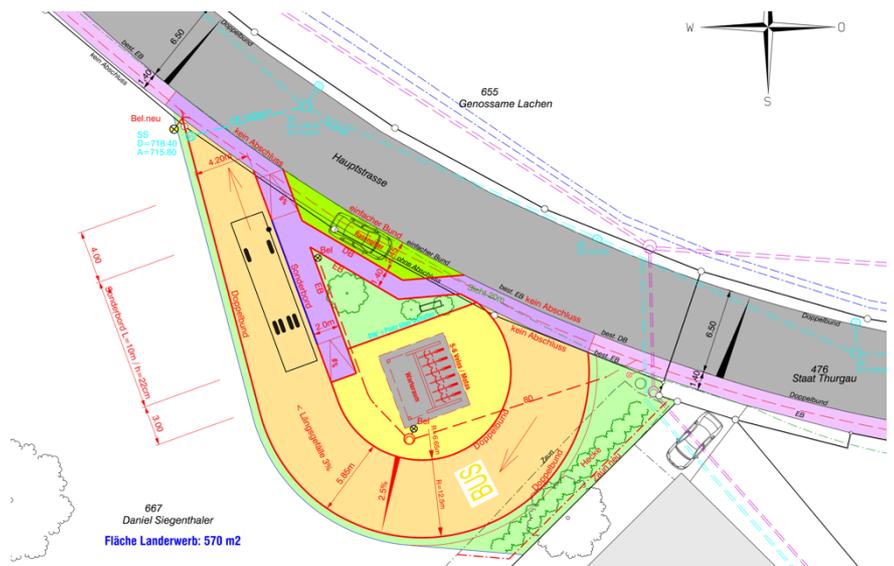


## 2.3 Projekt

### 2.3.1 Vorprojekt

Der Buswendeplatz soll direkt an der Kantonsstrasse am Dorfeingang von Hosenruck realisiert werden. Der südlich der Hauptstrasse angeordnete Buswendeplatz wird einspurig geführt. Nach der Wendekurve befindet sich auf der Mittelinsel die behindertengerechte Haltestelle. Die Langsamverkehrs-Erschliessung verläuft entlang der Kantonsstrasse auf dem Trottoir und wird direkt auf die Mittelinsel des Buswendeplatzes geführt. Auf der Mittelinsel befindet sich zentral zur Haltestelle eine Veloabstellanlage mit Warteraum. Die Haltestelle ist über Rampen behindertengerecht zugänglich gestaltet. Die Umgebungsflächen werden als Grünflächen gestaltet.

Abb. 7 Übersicht geplanter Buswendeplatz, Planunterlagen\_ITK Stand Juni 2022



### 2.3.2 Finanzierung

Für die Realisierung einer neuen Bushaltestelle / Buswendeplatz in Hosenruck wurden insgesamt sieben verschiedene Varianten geprüft. Der nun vorgeschlagene Standort stellt dabei die einzige realisierbare Variante dar. An der Mitwirkungsversammlung vom 24. Februar 2022 wurde der neue Standort vorgestellt und mit der Bevölkerung diskutiert.

Die Budgetierten Kosten belaufen sich auf brutto Fr. 150' 000.- zuzüglich Landerwerb von ca. Fr. 55'000.-. Der Kanton beteiligt sich mit Fr. 50'000.-. An der Gemeindeversammlung vom 30. März 2022 wurde das Budget genehmigt.

# 3 Erläuterungen

## 3.1 Zonenplanänderung

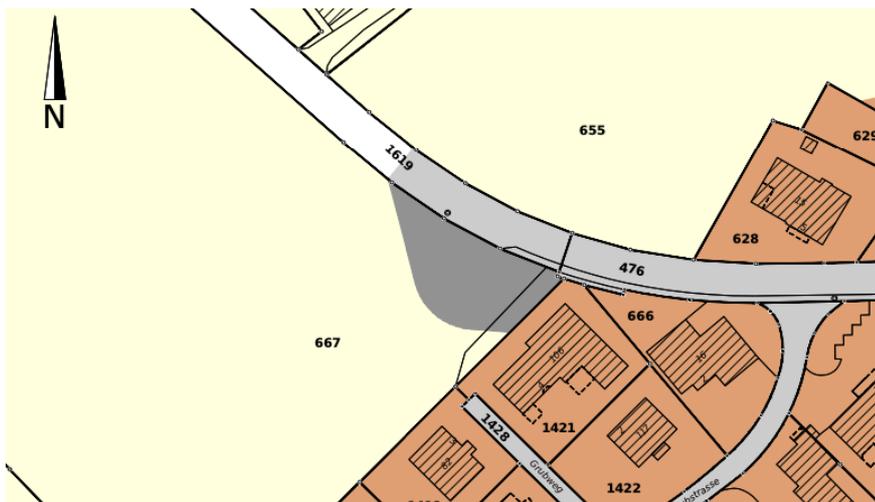
### 3.1.1 Allgemein

Für den geplanten Buswendeplatz ist eine Fläche von 570 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 667 notwendig. Diese liegt zurzeit in der Landwirtschaftszone. Die notwendige Teilfläche soll neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA zugewiesen werden. Die Fläche grenzt hauptsächlich an die Landwirtschaftszone und einzig im Süden an die bestehende Dorfzone.

Im kommunalen Richtplan ist die Fläche nordwestlich der Dorfzone als zukünftiges Siedlungserweiterungsgebiet (Wohnnutzung) bezeichnet. Damit liegt der Standort des Buswendeplatzes für eine Siedlungserweiterung optimal.

Abb. 8 Ausschnitt Zonenplanänderung (Stand, Juli 2022)

	D	Dorfzone
	OeBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
	Lw	Landwirtschaftszone



### 3.1.2 Bauzonenbedarf

Durch den Buswendeplatz wird eine situationsgerechte Anbindung bis nach Hosenruck mit dem öffentlichen Verkehrsmittel weiterhin gewährleistet. Durch den Buswendeplatz wird das Wendemanöver und die behindertengerechte Zugänglichkeit der Haltestelle sichergestellt. Alternativstandorte, insbesondere auch innerhalb der bestehenden Bauzone, wurden geprüft. Diese waren jedoch aus verschiedenen Gründen nicht realisierbar. Dazu gehören fehlende Platzverhältnisse, schlechte Lage und fehlende Verfügbarkeit. Damit ist der vorliegende Standort der bestgeeignete.

### 3.1.3 Verfügbarkeit

Über die einzuzonende Fläche wurde eine Vereinbarung für den Kauf zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde Wuppenau abgeschlossen. Die Fläche kann ohne Kompensation aus dem landwirtschaftlichen Betrieb herausgelöst werden.

## 3.2 Fruchtfolgefläche

### 3.2.1 Ausgangslage

Ein Teil der Einzonung betrifft auch Fruchtfolgeflächen. Es handelt sich um den westlichen Teil im Umfang von 290 m<sup>2</sup>. Werden Fruchtfolgeflächen tangiert, ist eine Interessenabwägung nach Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV) vorzunehmen.

Die benötigte Fruchtfolgefläche soll gleich an das Planungsgebiet angrenzend im Südwesten des Perimeters, auf der bestehenden Landwirtschaftszone Parzelle Nr. 667, kompensiert werden. Damit kann der Gesamtumfang der Fruchtfolgefläche erhalten werden.

Abb. 9 Betroffene Fruchtfolgefläche (rosa)  
290 m<sup>2</sup> (map.geo.tg.ch, Stand Juni 2022)



### 3.2.2 Interessenabwägung

Gemäss Art. 3 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) legen die Behörden, sofern ihnen bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zustehen, die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

Gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel 2.2 Landwirtschaft) sind bei Einzonungen von Fruchtfolgeflächen insbesondere folgende Punkte zu prüfen (Planungsgrundsatz 2.2 D), ob:

- a) ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt,
- b) der Bedarf nicht in der Bauzone oder auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann,
- c) eine Kompensation durch Auszonung oder Aufwertung anthropogen geschädigter Böden andernorts geleistet werden kann.

Die Interessen, die im vorliegenden Fall zu berücksichtigen sind, umfassen im Wesentlichen:

- Kulturland (Nutzbarkeit durch Landwirtschaft);
- Fruchtfolgefläche;
- Gemeinde Wuppenau, Verbesserung Buswendemöglichkeit (Verkehrssicherheit / Mobilität).

#### **Beurteilung der Interessen**

Für die Einzonung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen besteht aus Sicht der Gemeinde ein grosses Interesse, da insbesondere durch die Erstellung des Buswendeplatzes die öffentliche Verkehrserschliessung in Hosenruck weiterhin gewährleistet und verbessert wird. Dies entspricht der Festsetzung im kommunalen Richtplan. Zudem findet das Wendemanöver der heutigen Endhaltestelle auf der Hauptstrasse statt, was sicherheitstechnisch nicht optimal ist und mit dem neuen Buswendeplatz markant verbessert werden kann. Mit dem Neubau können auch die heutigen Anforderungen an die Ausstattung von Bushaltestellen (insb. Behindertengerechtigkeit, Veloabstellanlagen) erfüllt werden. Durch den neuen Standort des Wendeplatzes am Ortseingang wird die bestehende Nutzung des Landwirtschaftsbetriebs nicht eingeschränkt. Eine Vereinbarung mit Absichtserklärungen und Landerwerbsplan liegen bereits vor.

Dem gegenüber steht eine Inanspruchnahme der Landwirtschafts- und Fruchtfolgeflächen, welche nach RPG Art. 3 Abs. 2 zu erhalten sind. Die zu beanspruchenden Fruchtfolgeflächen im Umfang von 290 m<sup>2</sup> werden direkt angrenzend an das Planungsgebiet kompensiert und bleiben somit im bestehenden Umfang erhalten.

#### **Gesamtbeurteilung**

Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Buswendeschlaufe überwiegt das Interesse des Erhalts der Fruchtfolgefläche an diesem Standort, zumal die Fruchtfolgefläche vollständig kompensiert wird. Die Anforderungen des kantonalen Richtplans werden eingehalten.

# 4 Bewilligung

---

## 4.1 Verfahrensart

Die vorliegende Zonenplanänderung soll nach dem Verfahren für geringfügige Änderungen des Zonenplans gemäss § 4 Abs. 2 PBG erfolgen. Aufgrund der nachfolgenden Erläuterungen sind die Voraussetzungen für das Verfahren erfüllt:

- Öffentliche Interessen sind nicht verletzt;
- keine Änderung des dem Nutzungsplan zugrundeliegenden Konzepts;
- eine kleine Fläche und nur ein Grundeigentümer sind betroffen.

Eine Anpassung des kommunalen Richtplans ist nicht notwendig, da gemäss § 16 Abs. 2 PBG geringfügige Abweichungen von kleineren Grundstücksflächen zwischen dem kommunalen Richtplan und dem Zonenplan zulässig sind, sofern dadurch den konkreten Umständen besser Rechnung getragen wird.

---

## 4.2 Information und Mitwirkung

Gemäss § 9 Abs. 1 PBG muss die Bevölkerung durch den Gemeinderat über die Ziele, den Ablauf und die Ergebnisse der Planung informiert werden.

An der Mitwirkungsversammlung vom 24. Februar 2022 wurde der neue Standort des Buswendeplatzes vorgestellt und mit der Bevölkerung diskutiert.

An der Gemeindeversammlung vom 30. März 2022 wurde über das Projekt des Buswendeplatzes umfassend informiert und über die Realisation abgestimmt (73 Ja / 0 Nein / 18 Enthaltungen). Ebenfalls wurde an der Gemeindeversammlung das Budget mit den darin enthaltenen Kosten für die Realisierung des Buswendeplatzes von den Stimmberechtigten angenommen.

---

## 4.3 Erlass und Rechtsverfahren

Der Gemeinderat hat die Zonenplanänderung Buswendeplatz an der Sitzung vom 8. August 2022 erlassen und zur öffentlichen Auflage freigegeben.

Die öffentliche Auflage fand von 26. August bis 14. September 2022 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr.34 vom 26. August 2022 publiziert.

Gemäss § 4 Abs. 2 PBG ist die geringfügige Änderung nach der Auflage der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, wenn es ein von der Gemeindeordnung festzulegender Anteil der Stimmberechtigten während der Auflagefrist verlangt. Wird kein Anteil festgelegt, beträgt das Quorum fünf Prozent. Das fakultative Referendum fand zeitgleich mit der öffentlichen Auflage statt.

Während der öffentlichen Auflage gingen 2 Einsprachen ein. Diese wurden zurückgezogen. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt am .....  
Mit Entscheid Nr.....